

# Eigenständiger Lebensvollzug der Kirche

Zur Bedeutung der universitären Theologie

*Christoph Böttigheimer/ René Dausner*

Im Kontext der Aristoteles-Rezeption und der Gründung abendländischer Universitäten als institutioneller Einrichtungen der Wissenschaft kam im 12./13. Jahrhundert die Frage auf, ob die wissenschaftliche Verfahrensweise auch in Bezug auf den christlichen Glauben Anwendung finden, also die christliche Theologie wissenschaftskonform betrieben werden könne. Kann sich die christliche Theologie in den wissenschaftlichen Diskurs um die Wahrheit einbringen, ohne dass es zur Selbstauflösung des Glaubens kommt? Am Ende eines langwierigen Entscheidungsprozesses setzte sich die Option für die Wissenschaftsfähigkeit der Theologie durch, was dazu führte, dass der Name „Theologie“ bald nur noch der wissenschaftlichen Form christlicher Theologie vorbehalten war und alle anderen Theologietypen als dieser vorausliegend betrachtet wurden.

## 1. Glaube und Wissen(schaft)

Infolge der Konstituierung der Theologie als Glaubenswissenschaft kam es notgedrungen zur Ausbildung zweier Lehrämter in der Kirche.<sup>1</sup> Grund dieser Zweiteilung waren für Thomas von Aquin die zwei unterschiedlichen Typen der einen *doctrina fidei*: Während die überlieferte, vor- und außerwissenschaftliche Lehre den informativen Gehalt des apostolischen Kerygmas vermittele, betreibe die akademisch-wissenschaftliche Lehre, gestützt auf die Glau-

bens- und Vernunftprinzipien, eine Analyse der Glaubenswahrheiten und frage nach deren innerer Kohärenz. Die irreduktible Eigengesetzlichkeit glaubenswissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung begründe die Eigenständigkeit der theologischen *doctrina* und sichere ihr den Rang einer eigenen Bezeugungsinstanz des Glaubens in der Kirche zu.

Wie sich die beiden Typen von Lehre funktional und strukturell unterscheiden, so auch die zwei Arten des Lehramtes. Thomas differenzierte zwischen dem Hirtenamt der Bischöfe, dem pastoralen Lehramt (*magisterium cathedrae pastoralis* bzw. *pontificalis*) sowie dem Lehramt der Theologen, dem wissenschaftlichen Lehramt (*magisterium cathedrae magistralis*).<sup>2</sup> Sache des pastoralen Lehramtes ist nach Thomas die überlieferte, vor- und außerwissenschaftliche Lehre, die den informativen Gehalt der christlichen Botschaft vermittelt und Glaubensunterweisung betreibt; es geht um die Bewahrung des Wortes Gottes und die Verkündigung der apostolischen Überlieferung. Sache des theologischen Lehramtes ist der wissenschaftliche Diskurs: das methodisch-systematische, streng an den Kriterien der Wissenschaft orientierte Erforschen der Glaubensinhalte sowie die zeitgemäße, praxis- und zukunftsorientierte Explikation derselben, unter Berücksichtigung anderer innerkirchlicher Bezeugungsgestalten des Wortes Gottes sowie verwandter wissenschaftlicher Disziplinen. Mit der kognitiven Erschließung und Vermittlung des Wortes Gottes, einer konstruktiven Grundlegung kirchlicher Wirklichkeit sowie einer sachkritischen Reflexion und Begleitung des Lebens der Kirche nimmt die akademisch-wissenschaftliche Theologie eine spezifische, eigenständige und aktive Funktion innerhalb des kirchlichen Sendungsauftrags wahr.

Beiden Lehramtern kommt aufgrund der Selbständigkeit ihrer Lehrarten eine irreduktible Autonomie zu, die ihnen jeweils den Rang selbständiger Bezeugungsinstanzen des

Glaubens in der Kirche sichert. Weil das episkopale Lehramt indes zusätzlich über die jurisdiktionelle Lehrgewalt verfügt, ist ihm ein Wächteramt über Einheit und Kontinuität des kirchlichen Glaubens zu eigen. Es beansprucht das Recht der Glaubensfestlegung (*determinatio fidei*), das Thomas ihm auch zuerkennt (*sententialiter determinare*).<sup>3</sup> Die Eigenständigkeit der theologischen Lehre gründet im glaubenswissenschaftlichen Dienst am Wort Gottes und stellt die Entscheidungskompetenz des kirchlichen Lehramtes nicht in Frage. Zwar hat das hierarchische Lehramt eine wichtige Kompetenz in der Kirche und auch gegenüber der Theologie, dennoch aber ist das pastorale Lehramt nicht schon die Kirche an sich, sondern lediglich ein Amt in der Kirche und eine Funktion der Kirche. Das eigentlich tragende Subjekt der Theologie ist nicht das hierarchische Lehramt, sondern die gesamte Kirche als Kommunikationsgemeinschaft unter dem Wort Gottes.

Als eine religionsinterne Wissenschaft ist die Theologie an den *logos* des Glaubens verwiesen, der sich in der kirchlichen Gemeinschaft vollzieht, und insofern in die Institution Kirche eingebunden. Zugleich muss sie aber in ihrer Methodenwahl, ihrem Forschungsgegenstand und in ihrer systematisch-diskursiven Analyse so frei sein, dass sie den Standards wissenschaftlichen Forschens genügen kann. Damit steht die wissenschaftliche Theologie in einem polaren Spannungsverhältnis analog dem Verhältnis von Glauben und Wissen(schaft). Sie beansprucht wissenschaftliche Autonomie – Freiheit des Denkens, der Methodik, eigenständiges Urteilen und Führen des wissenschaftlichen Diskurses, ergebnisoffene Forschung etc. –, andererseits aber ist sie aufgrund ihrer Kirchlichkeit an den von der Kirche verkündeten Glauben verwiesen und obendrein dem apostolischen Amt mit seiner normativen, regulativen Funktion unterworfen. Kirchliche Gebundenheit und wissenschaft-

liche Freiheit sind, wie die Geschichte belegt, nicht immer leicht miteinander zu vereinbarende Größen. Sie lassen sich nur miteinander vermitteln, wenn die eine Größe nicht gegen die andere ausgespielt und zu Lasten der anderen profiliert wird.

Insofern die wissenschaftstheoretische Theologie den gottmenschlichen Dialog, der sich in der Glaubensgemeinschaft selbst vollzieht, bedenkt, gehört der Glaube der Kirche zu ihren Grundvoraussetzungen. Aufgrund ihrer Kirchlichkeit ist die Theologie, wie Karl Barth zu Beginn seiner „Kirchlichen Dogmatik“ ausführt, „eine Funktion der Kirche“<sup>4</sup>, und man muss hinzufügen, eine konstruktiv-kritische Funktion der Kirche. Es gehört mit zu ihren Aufgaben, den Lebensvollzug der Kirche auf reflexive Weise kritisch zu begleiten. Die Kirchlichkeit als Strukturkomponente christlicher Theologie gibt allerdings die Frage auf, von welchem Kirchenbegriff auszugehen ist. Schon Augustinus wusste, dass die Grenzen der Kirche mit denen des Christentums nicht identisch sind.<sup>5</sup> Außerdem kommen die zahlreichen Kirchenspaltungen in der Geschichte des Christentums erschwerend hinzu. Da es die Kirche im Singular nicht (mehr) gibt, kann sich der Begriff „Kirchlichkeit“ zunächst nur auf die Konfessionskirchen im Plural beziehen. Das bedeutet, das Problem der Kirchlichkeit der Theologie kann nur konfessionell gelöst werden. Dies darf aber nicht bedeuten, sie auf dieser Ebene engzuführen. Zwar sind die theologischen Fragen konkret konfessionsgebunden anzugehen, dies aber stets in dem kritischen Bewusstsein, dass der neutestamentliche Kirchenbegriff jedes konfessionelle Prinzip unterläuft. Letztes Subjekt der Theologie ist die Kirche des Credo, d. h. das eschatologische Eigentumsvolk Gottes. So lange dieses *in concreto* nur durch eine bestimmte Konfessionskirche repräsentiert wird, ist die Kirchlichkeit der Theologie konfessionsgebunden zu realisieren, aber nie ohne einen ökumenischen Impetus.

Zur Kirchlichkeit der Theologie gehören nicht nur Pflichten und Bindungen, sondern auch Rechte: Wenn die Theologie verfassungsmäßig zum Leben der Kirche gehört, dann muss sie auch als einer der Lebensvollzüge der Kirche respektiert und müssen ihren Ausführungen und Erkenntnissen Gewicht und Geltung verliehen werden. Wer darum die Einbindung der Theologie in die Kirche betont, ohne nicht auch zugleich ihre eigenständige, konstruktiv-kritische Funktion für die Kirche wertzuschätzen und ihr die wissenschaftstheoretisch unabdingbare Freiheit einzuräumen, bestreitet letzten Endes, dass es sich bei ihr um einen unverzichtbaren Selbst- und Lebensvollzug der Kirche handelt.

## 2. Irreduktible Eigenständigkeit der Theologie

Seit der Konstituierung der Theologie als Glaubenswissenschaft nimmt die ekklesiologische Einordnung ihres Lehramtes einen wechselvollen Verlauf. In der Scholastik kam dem wissenschaftlichen Lehramt zunächst eine herausragende Bedeutung zu, so dass führende theologische Fakultäten zu „offiziellen gelehrten Körperschaften“<sup>6</sup>, d. h. zu autonomen jurisdiktionellen Lehrinstanzen mit förmlicher Lehrgewalt aufstiegen. Sie kontrollierten nicht nur die wissenschaftliche Lehre, sondern nahmen auch die Zensurierung theologischer Lehre vor und führten Lehrbeanstandungsverfahren durch.<sup>7</sup> Diese Entwicklung kehrte sich im Laufe der Neuzeit um. Nun zog die erstarkte päpstliche Zentralgewalt die Lehrautorität an sich und brachte die universitäre Theologie in enge Abhängigkeit zu sich selbst. Theologie musste fortan dem pastoralen Lehramt dienen, indem sie den Wahrheitsgehalt der päpstlichen Lehrentscheidungen aufzeigte und diese im Sinne des hierarchischen Lehramtes interpretierte. Ab dem 16. Jahrhundert lag die autoritative Lehrentscheidung zunehmend in der Hand

des episkopalen Lehramtes. Diese Entwicklung erlangte schließlich im Papalismus des 19. Jahrhunderts ihren Höhepunkt. Den theologischen Hintergrund bildete das neuzeitliche vertikale Kirchenbild: Die lehrende Kirche (*ecclesia docens*) beanspruchte allein für sich die Überlieferung des Glaubensgutes und ordnete darum die Theologie der lernenden Kirche (*ecclesia discens*) zu. So behielt sich die Körperschaft der Hirten ab dem 18./19. Jahrhundert allein die Bezeichnung „Lehramt“ (*magisterium*) und damit auch die Lehrbefugnis vor.<sup>8</sup> Diese Zuordnung von Lehramt und Theologie blieb bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts bestimmend. So bezeichnete noch Papst Pius XII. in seiner Enzyklika „*Humani generis*“ (12.08.1950) als die Aufgabe der Theologen, „zu zeigen, auf welche Weise sich das, was vom lebendigen Lehramt gelehrt wird, in der Heiligen Schrift und in der göttlichen ‚Überlieferung‘ – sei es ausdrücklich, sei es einschlußweise – findet“.<sup>9</sup> Die Theologie hatte als Zuarbeiterin des Lehramtes sowohl ihre originäre Eigenständigkeit als auch ihre Wissenschaftlichkeit eingebüßt – die authentische Auslegung der Glaubenshinterlassenschaft war „allein dem Lehramt der Kirche“<sup>10</sup> anvertraut worden. Darum nahm das Lehramt die theologischen Ergebnisse vorweg, indem es die Art und Weise fest schrieb, wie der Quellennachweis in Bezug auf eine kirchliche Lehrdefinition zu erfolgen habe: „in eben diesem Sinne, in dem sie definiert wurde“.<sup>11</sup>

Während des Zweiten Vatikanischen Konzils kam der wissenschaftlichen Theologie bei den Konzilsberatungen sowie der Ausarbeitung der Konzilsdokumente eine enorme Bedeutung zu. Im Blick auf die während des Konzils praktizierte kommunikative Theologie heißt es darum in der Schlusserklärung des Internationalen Kongresses „Das Konzil ‚eröffnen‘“ (6.–8. Dezember 2015) zu Recht: „Das Zweite Vatikanum hat die Aufgabe eines pastoral verstandenen

Lehramtes der Bischöfe, den Interpretationsprozess von Tradition und Erfahrung des Glaubens zu moderieren, modellhaft umgesetzt. In diesem Prozess, der eine Selbstrelativierung, einschließlich des Mutes zur Revision lehramtlicher Aussagen, impliziert, spielt die Theologie eine wichtige Rolle.“<sup>12</sup> Die vorbildhafte Interaktion zwischen konziliarem und theologischem Lehramt schlug sich in den Konzilstexten selbst nieder, in denen die Bedeutung der universitären Theologie für die Kultur, die Glaubensvermittlung und das kirchliche Leben betont wurde (GS 44; 62; GE 11). Außerdem erkannten die Konzilsväter den Theologen die „entsprechende Freiheit des Forschens, des Denkens sowie demütiger und entschiedener Meinungsäußerung“ zu (GS 62). So gewann die theologische Wissenschaft wieder ihre unverzichtbare, irreduzible Eigenständigkeit zurück, und kam ihr wieder der Rang einer verbindlichen Bezeugungsinstanz des Gotteswortes zu. Damit muss das hierarchische Lehramt, das beim theologischen Erkenntnisgewinn zur Kooperation mit den anderen *loci theologici* verpflichtet ist, auch die universitäre Theologie hören und ihre Argumente berücksichtigen. Keine Bezeugungsinstanz des Wortes Gottes kommt ohne die andere aus, geht es doch stets um den einen Glauben der Kirche.

Das Zweite Vatikanum leitete also eine bemerkenswerte Wende in der Beziehung der wissenschaftlichen Theologie zum kirchlichen Lehramt ein. Grund war letztlich die konziliare Worttheologie, die die Kirchlichkeit des Wortes Gottes über das kirchliche Lehramt hinaus auf die Kirche als Ganzes ausdehnte und dadurch die seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts geläufige Unterscheidung zwischen den „Laien“ als den „Hörenden“ und den „Geistlichen“ als den „Lehrenden“ aufhob. Weil die Kirche als Ganzes Kommunikationsgemeinschaft unter dem Wort Gottes ist, geht allen Ämtern und Diensten in der Kirche das eine Volk Got-

tes voraus. Deshalb darf das Klerikale bzw. Amtliche nicht nachträglich wieder zum Charakteristikum von Kirche gemacht werden.

Zudem brachte die Offenbarungskonstitution als lehramtlicher Text erstmals zum Ausdruck, dass das kirchliche Lehramt „nicht über dem Wort Gottes“ steht, sondern dem Wort Gottes zu dienen hat (DV 10). Damit war die Schrift nicht vom Lehramt her zu erklären, sondern umgekehrt. Lehrte noch die Enzyklika „*Humani generis*“, welche der Offenbarungskonstitution als Vortext zugrunde lag, dass „das lebendige Lehramt (...) das zu beleuchten und zu entfalten [hat], was in der Glaubenshinterlassenschaft nur dunkel und gleichsam einschlußweise enthalten ist“ (DH 3886), so kehrte jetzt das Zweite Vatikanum diese Ordnung um. Es sah in den Heiligen Schriften „zusammen mit der Heiligen Überlieferung (...) die höchste Richtschnur ihres Glaubens (*suprema fidei suae regula*)“ (DV 21) und räumte dem Wort Gottes die Funktion einer obersten erkenntnistheologischen Bezeugungsinstanz (*norma normans non normata*) ein. Im Zuge dieser gewandelten Kriteologie theologischer Erkenntnis gewann die Theologie ihre Schriftunmittelbarkeit zurück, und es wuchsen ihr wieder neue Aufgabefelder zu, über den bloßen Schrift- und Überlieferungsbezug lehramtlicher Aussagen hinaus: Die Theologie soll nun wieder „alle im Geheimnis Christi verborgene Wahrheit im Lichte des Glaubens“ (DV 24) durchforschen.

Indem die Konzilsväter „das Studium des heiligen Buches gleichsam [als] die Seele der heiligen Theologie“ (DV 24; OT 16) bezeichneten, räumten sie der Heiligen Schrift eine grundsätzliche Priorität gegenüber den kirchlichen Lehrvorlagen ein. Dies kam einem Paradigmenwechsel in der Theologie gleich: Die bis dahin überwiegend systematische Ausrichtung wurde durch eine stärker biblische und geschichtliche Orientierung vertieft. Das Studium der

Schrift und der kirchlichen Überlieferung bilden fortan den Ausgangspunkt theologischer Arbeit und nicht mehr thesenhafte systematische Fixierungen durch das kirchliche Lehramt. Schrift- und Überlieferungsstudium stellen so die Basis für die eigentliche systematische Reflexion dar, bei der es entsprechend dem Beispiel des heiligen Thomas als Lehrer und Meister darauf ankomme, „die Heilsgeheimnisse in ihrer Ganzheit spekulativ tiefer zu durchdringen und ihren Zusammenhang zu verstehen“ (OT 16). Dabei betonte das Konzil ausdrücklich, dass sich die dogmatische Analyse durch keine Uniformität auszeichnen könne, weder in Bezug auf die Methoden, noch auf die Erklärungen der Offenbarungswahrheit, sondern dass „die verschiedene Art der theologischen Lehrverkündigung“ aufgrund der geschichtlichen Bedingtheit menschlichen Denkens als eine „legitime Verschiedenheit“ anzusehen sei (UR 17). Auch das kirchliche Lehramt trägt übrigens mit seiner Stimme zur theologischen Pluralität bei, zumindest solange, wie es ohne Bezugnahme auf seine Lehrautorität am wissenschaftlichen Diskurs partizipiert.

### 3. Nachkonziliare Entwicklung

Die klare Wertschätzung, die der Theologie in den Konzilstexten zukommt, wird dadurch getrübt, dass das Konzil unter Maßgabe von Papst Paul VI. sowie aufgrund der Rücksichtnahme auf die konservative Minderheit an den Prärogativen des hierarchischen Lehramtes unvermittelt festhielt und dem „authentische[n] Lehramt bei der Erklärung und Verkündigung des geschriebenen Wortes Gottes einen besonderen Platz“ einräumte (UR 21; DV 10; LG 25). Offen blieb dabei die grundsätzliche Frage, welche Rolle dem hierarchischen Lehramt im Kontext eines kommunikationstheoretischen Offenbarungsverständnisses und eines damit

verbundenen dynamischen, ergebnisoffenen Traditionsprozesses theologisch zukommen kann. Wie steht es um seine Lehrautorität, wenn es doch ebenso wie die Theologie in den glaubenshermeneutischen Prozess involviert ist? Dass es gerade in vorkonziliarer Zeit sowie auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil „zur Revision lehramtlicher Aussagen“<sup>13</sup> kam, kann niemand ernsthaft bestreiten wollen.

Mit einer Deutlichkeit, die alle bisherigen lehramtlichen Äußerungen übertrifft, sprach sich Papst Johannes Paul II. bei seinem zweiten Pastoralbesuch in Deutschland (1980) für die Freiheit der theologischen Forschung und Lehre aus. Er bekräftigte, dass die akademisch-wissenschaftliche Theologie „in der Anwendung ihrer Methoden und Analysen“ frei sei und dass Lehramt und Theologie „nicht aufeinander reduziert werden“ könnten, da beide unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen hätten<sup>14</sup>. Zugleich forderte er die Theologen auf, das Gespräch mit dem Lehramt zu suchen und mit ihm zu kooperieren.<sup>15</sup> Dieses Wort verlangt nach einer praktischen Umsetzung auf beiden Seiten. Es gewinnt an Leben, wenn die Kirche ihre Theologie würdigt, fördert und auffordert, auch neue und mutige Vorschläge zu unterbreiten, und wenn umgekehrt Theologinnen und Theologen die Basis, auf der sie stehen, nicht verkennen und darum im Dialog mit anderen Theologen bleiben und sich keine Entscheidungskompetenz anmaßen.

Trotz der ausdrücklichen Worte von Papst Johannes Paul II. spitzte sich gerade unter seinem Pontifikat der Konflikt zwischen hierarchischem Lehramt und universitärer Theologie derart zu, dass es 1989 zum Memorandum „Wider die Entmündigung – für eine offene Katholizität“ kam. Darin kritisierten mehr als 220 katholische Theologieprofessorinnen und -professoren, dass im Zuge des Nihil-obstat-Verfahrens ein „bedeutender und gefährlicher Eingriff in die Freiheit von Forschung und Lehre und in die dialogi-

sche Struktur der theologischen Erkenntnis, die das Zweite Vatikanische Konzil an vielen Stellen betont hat“, stattfände und das päpstliche Lehramt den „höchst fragwürdigen Versuch“ unternehme, „neben der jurisdiktionellen die lehramtliche Kompetenz [...] in unzulässiger Weise geltend zu machen und zu überziehen“.<sup>16</sup>

Eine zunehmende Marginalisierung der akademisch-wissenschaftlichen Theologie spiegelt sich u. a. im „Katechismus der Katholischen Kirche“ (1992) wider. In ihm wurde die ekklesiologische Relevanz, die der universitären Theologie vom Zweiten Vatikanum zuerkannt worden war, missachtet, und sie wurde wieder in die vorkonziliare Rolle als Helferin des Lehramtes gedrängt: Es ist lediglich an zwei Stellen, und jeweils nur im Zusammenhang mit der kirchlichen Sittenlehre, von der Theologie die Rede, wobei nur auf die Hilfestellung, nicht aber auf die Eigenständigkeit der Theologie Bezug genommen wird: „Das Lehramt der Hirten der Kirche auf dem Gebiet der Moral wird mit Hilfe der Werke der Theologen und der geistlichen Schriftsteller“ ausgeübt.<sup>17</sup> „Bei ihrer Aufgabe, die christliche Moral zu lehren und anzuwenden, benötigt die Kirche den Eifer der Seelsorger, das Wissen der Theologen und den Beitrag aller Christen und Menschen guten Willens“.<sup>18</sup> Der expansive Anspruch des hierarchischen Lehramtes unter dem Pontifikat von Johannes Paul II. ließe sich des Weiteren noch leicht anhand der Einführung des neuen Dienstes „Professio fidei“ (9. Januar 1989)<sup>19</sup> sowie der „Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen“ (24. Mai 1990)<sup>20</sup> verdeutlichen. Der Lehrbereich des kirchlichen Lehramtes wurde immer umfänglicher und seine Lehrentscheide für den Glaubensgehorsam immer verpflichtender. Restaurative Tendenzen sind in der nachkonziliaren Zeit unverkennbar und die Bestrebungen des hierarchischen Lehramtes augenscheinlich, die theologische Wissenschaft wieder zu einer

Zuarbeiterin des kirchlichen Lehramtes zu degradieren, ohne ihr eine originäre Eigenständigkeit zuzugestehen, ihr eine ergebnisoffene Forschung einzuräumen und ihr eine konstruktiv-kritische Funktion innerhalb des kirchlichen Sendungsauftrags zuzubilligen.

#### 4. Wider eine falsche Verabsolutierung

Eine mit dem dialogischen Offenbarungsbegriff korrespondierende kommunikative Theologie wurde in der nachkonziliaren Zeit zunehmend erschwert. Infolge einer erneuten Marginalisierung der wissenschaftlichen Theologie durch das kirchliche Lehramt ging die Harmonie, wie sie noch auf dem Konzil zwischen Lehramt und Theologie herrschte, zunehmend verloren. Diese Entwicklung kann nur als kontraproduktiv und verhängnisvoll angesehen werden. Denn der Glaube der Kirche, der von innen heraus nach Verstehen fragt (*fides quaerens intellectum*), bedarf heute, inmitten einer multikulturellen und -religiösen Welt, mehr denn je einer akademisch-wissenschaftlichen Theologie, die Gottes Wort innerhalb des geistesgeschichtlichen, wissenschaftlichen, sozio-ökonomischen etc. Kontextes kognitiv erschließt und als erlösende, richtende und beseligende Wahrheit vermittelt – „eine Kirche ohne Theologie verarmt und erblindet“<sup>21</sup>.

Weil sich Glaubenswissenschaft und Lehramt sowohl in der Lehrautorität und -authentizität als auch in Erkenntnismethode und -interesse unterscheiden, vermag weder die wissenschaftliche Theologie das kirchliche Lehramt zu vereinnahmen noch umgekehrt das pastorale Lehramt die Theologie zu absorbieren oder sie zu seinem bloßen Exekutivvorgang zu machen. Die universitäre Theologie ist weder ein Exponent noch eine Subfunktion des kirchlichen Lehramtes, weshalb Letzteres die Selbständigkeit und in-

nerkirchliche Relevanz der Theologie zu achten und deren Impulse positiv zu würdigen hat, möchte es den unterschiedlichen Diensten und Charismen in der Kirche gerecht werden.<sup>22</sup> Umgekehrt hat freilich auch die Glaubenswissenschaft die ihr *a priori* vorgegebene Grenze zu wahren: Eine jurisdiktionelle Lehrgewalt ist ihr nicht zu eigen, weshalb ihr kein anderes Instrument bleibt als das der Argumentation, um mit ihren Erkenntnissen Einfluss auf das Leben der Kirche zu nehmen.

Lehramt und Theologie sind wesensmäßig zur Kooperation verpflichtet. Kommt es im Spannungsfeld von Glauben und Wissen, Vernunft und Autorität zu Grenzüberschreitungen, zu Macht- und Autoritätsmissbrauch, sind Konflikte unumgänglich. Diese hat letzten Endes jedoch nicht die Theologie, sondern das Lehramt aufgrund seiner Amtsgewalt (*potestas*) durch ein autoritatives Lehrurteil zu lösen und so die Glaubenseinheit zu wahren. Im Streitfall unterliegt also das theologische Lehramt, dessen Autorität allein in der wissenschaftlichen Qualifikation, in der Stichhaltigkeit seiner Argumente gründet, der formalen Autorität des kirchlichen Lehramtes. Zwar kommt damit der Autorität und nicht dem Argument der Primat im kirchlichen Leben zu, begründet in der Normativität des Wortes Gottes, das durch die Kirche und ihre Ämter vermittelt wird, doch bedeutet dies nicht, dass das Lehramt seine formale Autorität nicht als Dienst auszuüben, zu argumentieren und seine Urteile zu begründen hätte, sollen kirchliche Lehrentscheidungen keine autoritären Züge tragen.

Die unterschiedliche Ausrichtung und der differenzierte Verantwortungsbereich von kirchlichem Lehramt und theologischer Forschung haben zur Folge, dass eine akademisch-wissenschaftliche Lehre grundsätzlich einen weiteren Raum reflexiv abzuschreiten hat als dies jenen zuzugestehen ist, die in der Kirche verbindliche Entscheidun-

gen zu treffen haben. Theologinnen und Theologen können darum nicht darauf verzichten, Überlegungen anzustellen, die in bestimmten Feldern kirchlichen Lebens über derzeit geltende Normen hinausreichen; die Stimme der Theologie, in welcher es zudem eine Vielfalt an Disziplinen und Methodologien gibt, wird darum immer pluraler sein als die des kirchlichen Lehramtes.<sup>23</sup> Solche Reflexionen geschehen nicht in systemzerstörerischer Absicht, sondern verstehen sich als ein unverzichtbarer Dienst an der kirchlichen Verkündigung und Praxis. Dabei entspricht es dem Selbstverständnis einer akademischen Wissenschaft, dass sich alle derartigen theologischen Reflexionen der Kritik anderer Theologen und der Kirche zu stellen haben. Sie können von ihrem Wesen her nicht mehr sein als Diskussionsbeiträge, die so viel leisten, wie sie argumentativ vermögen. Sowenig wie die letzte, verbindliche Entscheidung in der Hand der Theologen liegt, sowenig vermag das kirchliche Lehramt in seinem definitiven Sprechen theologische Reflexionen und Argumente zu ignorieren, möchte es sich innerhalb des vielstimmigen Konzerts der verschiedenen Orte theologischer Erkenntnisgewinnung nicht selbst verabsolutieren.

## 5. Ausblick

Lehramt und Theologie sind zwar, was die Lehrautorität anbelangt, ungleiche Partner, nicht aber unter kriteriologischem Gesichtspunkt: Innerhalb des kollektiven, dialogischen Wahrheitsfindungsprozesses hat das kirchliche Lehramt als korrespondierendes Teilsubjekt das theologische Lehramt als vollwertigen Dialogpartner zu respektieren. Nur so kann ein fruchtbarer Dialog, wie er vom Zweiten Vatikanischen Konzil für die Erneuerung der Kirche und ihrer universalen Öffnung nach innen und nach außen nachdrücklich empfohlen wurde, gelingen (GS 92). Ein

freies kritisches Kommunikationsgeschehen, bei dem „ein jeder mit dem andern auf der Ebene der Gleichheit spricht“ (UR 9), müsste eigentlich solche judikative Akte seitens des pastoralen Lehramtes ausschließen, die den freien Diskurs ohne Not behindern oder durch den Verweis auf die Unterwerfung im Gehorsam gar vorzeitig beenden. Ergehen sie dennoch, so hat sich gerade in den letzten 50 Jahren gezeigt, dass sich die universitäre Theologie durch derartige lehramtliche Äußerungen bzw. Instruktionen in ihrer Reflexion nicht hemmen lässt, sondern zu solchen Lehräußerungen selbst noch einmal kritisch Position bezieht. Dies ist nicht als Ausdruck von Ungehorsam zu verstehen, sondern als Konsequenz eines dialogischen Offenbarungsverständnisses, das karikiert wird, wenn unbegründetermaßen der Dialog zwischen den Interaktionsträgern im Leben der Kirche gewaltsam unterbunden wird.

Innerhalb des Wahrheits- und Entscheidungsfindungsprozesses haben die Bezeugungsinstanzen ihre Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf eine bestimmte Glaubensfrage solange diskursiv auszutragen, wie sich in der Glaubensinterpretation ein *magnus consensus* herauskristallisiert. Ist dieser nicht erreicht, kann die zu verhandelnde Glaubensangelegenheit nicht kollegial beantwortet werden; sie hat darum seitens des Lehramtes offen zu bleiben – es sei denn, für den Glauben der Kirche droht nachweislich eine schwerwiegende Gefahr. Diese muss allerdings ein wirklicher Ausnahmefall bleiben, soll nicht die Wissenschaftlichkeit der akademischen Theologie infrage gestellt und ihr Verbleiben an öffentlichen Universitäten gefährdet werden.

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Vgl. Max Seckler, Kirchliches Lehramt und theologische Wissenschaft, in: ders., Glaubenswissenschaft und Glaube. Bd. I, Tübingen 2013, 311–346; ders. Kirchlichkeit und Freiheit der Theologie, in:

- ders., Die schiefen Wände des Lehrhauses. Katholizität als Herausforderung, Freiburg i.Br. 1988, 136–155.
- <sup>2</sup> Thomas von Aquin, Quodl. 111, q.4 a.1[9]c 9; S.th. 11–11 q.1 a.10.
- <sup>3</sup> Thomas von Aquin, S. Th. 11–11, q. 1, a. 10; q. 11, a. 2 ad 3.
- <sup>4</sup> Karl Barth, Kirchliche Dogmatik, Bd. 1/1: Die Lehre vom Wort Gottes. Prolegomena zur kirchlichen Dogmatik, Zürich \*1964, 1.
- <sup>5</sup> Vgl. Augustinus, De Bapt. 5,38 (CSEL 51,295).
- <sup>6</sup> Matthias Joseph Scheeben, Theologische Erkenntnislehre, hg. v. Martin Grabmann und Josef Höfer, Freiburg 1959, 94; zit. bei Max Seckler, Kirchliches Lehramt und theologische Wissenschaft: ders., Die schiefen Wände des Lehrhauses. Katholizität als Herausforderung, Freiburg i.Br. 1988, 105–135, hier 116.
- <sup>7</sup> Vgl. Peter Hünermann, Verbindlichkeit kirchlicher Lehre und Freiheit der Theologie, in: ThQ 187 (2007), 21–36, hier 21–24.
- <sup>8</sup> Vgl. Yves Congar, Die Geschichte des Wortes „magisterium“, in: Concilium (D) 12 (1976), 465–472.
- <sup>9</sup> DH 3886.
- <sup>10</sup> DH 3886.
- <sup>11</sup> DH 3886.
- <sup>12</sup> Schlusserklärung des Internationalen Kongresses „Das Konzil ‚eröffnen‘“ vom 6. bis 8. Dezember 2015 an der Katholischen Akademie Bayern in München, in: Christoph Böttigheimer, René Dausner (Hgg.), Das Konzil „eröffnen“, Freiburg i.Br. 2016, 22–30, hier 23–24.
- <sup>13</sup> Ebd., 24.
- <sup>14</sup> Johannes Paul II., Ansprache bei der Begegnung mit Theologieprofessoren (...) in Altötting am 18. November 1980: Theologie und Kirche. Dokumentation. 31. März 1991, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen 86), Bonn 1991, 66–71, hier 69–70.
- <sup>15</sup> Ebd.
- <sup>16</sup> Wider die Entmündigung – für eine offene Katholizität. Kölner Erklärung katholischer Theologieprofessorinnen und Theologieprofessoren vom Dreikönigsfest, in FAZ, Nr. 22 (26.01.1989), 7.
- <sup>17</sup> KKK, Nr. 2033.
- <sup>18</sup> KKK, Nr. 2038.
- <sup>19</sup> AAS 81 (1989), 104–106; vgl. Motu proprio „Ad tuendam fidem“ (18. Mai 1998), in: AAS 90 (1998), 457–461.
- <sup>20</sup> Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen (VApSt 98), hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1990.
- <sup>21</sup> Joseph Ratzinger, Wesen und Auftrag der Theologie. Versuche zu ihrer Ortsbestimmung im Disput der Gegenwart, Einsiedeln 1993, 41.
- <sup>22</sup> In diesem Zusammenhang wäre eigens die Bedeutung des *sensus fidelium* für den kirchlichen Sendungsauftrag zu thematisieren.
- <sup>23</sup> Diese Pluralität zu beklagen, stellt keine Lösung des Pluralismusproblems der Theologie dar, sondern verstellt stattdessen den Blick für das grundlegende Problem: die irreduktible Pluralität verschiede-

denster Interaktionsträger im Leben der Kirche (vgl. Max Seckler, Die Communio-Ekklesiologie, die theologische Methode und die Loci-theologici-Lehre Melchior Canos, in: ThQ 187 [2007], 1–20).